

Parlamentarische Initiative Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission

Bericht vom 30. April 2003 der Redaktionskommission

Stellungnahme des Bundesrates

vom 28. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 21^{quater} Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Bericht der Redaktionskommission vom 30. April 2003 vorbehaltlos zustimmen.

Insbesondere begrüssen wir die Regelung von Artikel 6 Absatz 3, wonach die Redaktionskommission auch bei Referendumsvorlagen ein Korrigendum veröffentlichen kann.

Unter referendumsrechtlichen Aspekten ist dabei wesentlich, dass die Redaktionskommission auch darüber befindet, ob ein nach Schlussabstimmung und Veröffentlichung im Bundesblatt entdeckter Fehler derart schwer wiegend ist, dass ein Korrigendum im Bundesblatt angeordnet werden muss. Die Redaktionskommission wird dabei auch zu entscheiden haben, ob das Korrigendum auf eine oder zwei Amtssprachen beschränkt werden kann (vgl. VPB 53.19) und ob die Referendumsfrist erstreckt werden muss. Hierfür werden die gesamten Umstände gewürdigt werden müssen, insbesondere muss berücksichtigt werden, ob bereits ein Referendum ergriffen oder gar bereits zustande gekommen ist oder ob im Vertrauen auf die Richtigkeit des fehlerhaft publizierten Textes die Ergreifung des Referendums gerade unterlassen wurde.

Die Rechtsfolge – Neuauslösung der Referendumsfrist oder Verzicht darauf – wird nach Treu und Glauben und dem Verhältnismässigkeitsprinzip im Einzelfall festzulegen sein. Weder darf dabei das Referendumsrecht geschmälert werden, noch darf umgekehrt offenbar missbräuchlicher Berufung auf fehlerhafte Publikation zum blossen Zweck der Verzögerung des Inkrafttretens eines Erlasses Raum gegeben werden.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,
unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Mai 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz